

„gravierende Quelleneinsatz im Originalton“ (S. 19) im Text gewählt, der noch durch einen 36seitigen Anhang von Belegen ergänzt wird. Allerdings hätte die Rezensentin der Vielzahl von Zitaten eine tiefergehende Interpretation weniger Stellen vorgezogen, zumal die österreichischen Weistümer durch die Edition der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gut greifbar sind. Der Analyse der Stellung der Frau im Strafrecht des MA, das A. mit der Kaiserkrönung Ottos d.Gr. beginnen läßt, gehen Kapitel über die „germanische Frühzeit“ (bis 486) und die „fränkische Periode“ (486–962) voraus, wobei das vielzitierte Idealbild der Germanin in der Germania des Tacitus unkritisch übernommen und weder bei der Darstellung des Verhältnisses der Lex Alamannorum zur Lex Baiuvariorum noch bei der Definition des Weistums auf die neuere Forschungsdiskussion eingegangen wird. Wegen der Heterogenität der einzelnen Weistümer hätte zumindest problematisiert werden können, inwiefern überhaupt von „dem österreichischen Weistumsrecht“ gesprochen werden kann. Im Hauptteil ihrer Arbeit untersucht A. einzelne in den Weistümern auftretende Tatbestände darauf, ob sie einen Sonderstatus von Frauen in bezug auf deren Straffälligkeit und die Art ihrer Bestrafung erkennen lassen. Dabei werden als spezifische Strafen das Lebendigbegraben und Ertränken sowie die Ehrenstrafen des Pagstein- und Fiedeltragens herausgestellt. Als Delikte nehmen Kindsmord und Streithändel einen besonderen Raum ein. Daneben stehen die besondere Schutzwürdigkeit der schwangeren Frau und die Sonderrechte von Witwen vor Gericht. In den Bereichen von Ehe, Familie, Sitte und Moral konstatiert A. eine strafrechtliche Besserstellung der Frau, während sie bei gegen die öffentliche Ordnung verstoßenden Delikten keine geschlechtsspezifische Differenzierung festzustellen vermag. A. weist infolgedessen die Annahme einer strafrechtlichen Unterprivilegierung der Frau zurück, muß aber gleichzeitig anerkennen, daß von einer rechtlichen Selbständigkeit gerade der Frau aus bürgerlichen Kreisen nicht die Rede sein kann.

Marlene Meyer-Gebel

Radim S e l t e n r e i c h, Das römische Recht in Böhmen, ZRG Germ. 110 (1993) S. 496–512, widmet sich folgenden Fragen: „Welche Rechtsentwicklung fand eigentlich in Böhmen statt – zur Zeit der sogenannten Rezeption in Europa? Wo machte sich römisches Recht vornehmlich geltend und in welcher Form wurde es verarbeitet?“ Nach einem Forschungsüberblick und einer Schilderung des Rezeptionsprozesses (wobei im Anschluß an P. Moraw die Bedeutung der Prager Universität und deren von 1372 bis 1419 existierender Juristenfakultät betont wird) kommt S. zu dem Ergebnis, daß anfangs der Rezeptionsprozeß parallel zu dem im Reich ablaufenden vonstatten gegangen sei, daß als retardierende Kraft insbesondere der böhmische Adel gewirkt und das römische Recht sich vor allem im Stadtrecht (Brünner Schöffebuch) niedergeschlagen habe.

G. Sch.

---

Franz G i l l m a n n, Gesammelte Schriften zur klassischen Kanonistik, hg. von Rudolf W e i g a n d, Bd. 2 und 3: Schriften zu den Dekretalisten I und II (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 5, 2–3) Würzburg 1993, Ech-